

Kostenreglement

Liberty 1e Flex Investstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen für Arbeitgeber
- Art. 3 Kostenpflichtige Dienstleistungen für versicherte Personen
- Art. 4 Berechnung und Belastung/Rechnungsstellung der
Kosten und Entschädigungen
- Art. 5 Vergütungen Dritter
- Art. 6 Mehrwertsteuer
- Art. 7 Verrechnungssteuer
- Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen
- Art. 9 Lücken im Reglement
- Art. 10 Reglementsänderungen
- Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 13 Inkrafttreten

Kostenreglement

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Liberty 1e Flex Investstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kosten und Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben, die neben den ordentlichen (Kosten-)Beiträgen der versicherten Personen gemäss Vorsorgereglement und Vorsorgeplan anfallen.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen für Arbeitgeber

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

1 Einmalige Vertragseinrichtungsgebühr

Pro versicherte Person	CHF 100
(max. CHF 5 000 pro Vorsorgewerk)	

2 Fixkosten

(pro rata temporis)

Pro versicherte Person und Jahr	CHF 100
Fixkosten für das Führen von Verträgen ohne versicherte Personen pro Jahr	CHF 500

3 Inkasso

1. Mahnung	CHF 100
2. Mahnung	CHF 200
Betreibungsbegehren	CHF 600
Rechtsöffnungsbegehren	CHF 600
Klagebegehren	CHF 750
Konkursbegehren	CHF 1 000

Allfällige amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren werden zusätzlich belastet.

4 Einholen von Auskünften

Gebühren der AHV-Ausgleichskasse, des Handelsregisteramtes etc. für Auskünfte, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers trotz schriftlicher Mahnung von diesem nicht beigebracht werden:

Pro Einholen einer Auskunft	CHF 300
-----------------------------	---------

5 Rückwirkende Mutationen

Mutationen, welche nach Erstellung der Jahresprämienrechnung rückwirkend vorgenommen werden müssen:

Pro Mutation	CHF 150
--------------	---------

6 Vertragsauflösung

Pro versicherte Person	CHF 50
Gesamthaft mindestens	CHF 300

7 Gesamt- und Teilliquidation des Vorsorgewerks

Pro versicherte Person	CHF 50
Gesamthaft mindestens	CHF 300

8 Zusatzdienstleistungen und -kosten der Stiftung

Dem Arbeitgeber können Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen. Für diese Aufwendungen, wie Spezialberechnungen, Reproduktionen von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen etc., wird ein Stundenansatz von CHF 180 angewendet.

9 Zusatzdienstleistungen und -kosten von Dritten

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Verwaltung, Makler/Broker) sowie Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und Vermögensübertragungen, welche einzelne Vorsorgewerke betreffen, werden gemäss effektivem Aufwand weiterverrechnet oder separat in Rechnung gestellt.

Art. 3 Kostenpflichtige Dienstleistungen für versicherte Personen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung, unter Vorbehalt allfälliger Spesen, Devisen-Spreads und Abgaben Dritter (z.B. MwSt., Stempelsteuer usw.), folgende Entschädigungen:

1 Kontolösungen

Flex Vorsorgekonto	0.25% p.a.
Treasury Gebühr	max. 0.50% p.a.
Einholen von Vorsorgeguthaben	CHF 0

2 Anlagelösungen

a) Low Risk Invest

Anlagestrategie mit mündelsicheren Obligationen bzw. risikoarme Anlagestrategie gemäss Art. 53a BVV 2

Stiftungsgebühr	0.25% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.00% p.a.

b) BVG Fund Invest

Anlagestrategie mit maximal 5 BVG-konformen Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühr	0.40% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.00% p.a.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen eine Ticket Fee von max. CHF 40 zu erheben.

c) Index Fund Invest

Anlagestrategie mit breit diversifizierten artreinen Indexfonds

Stiftungsgebühr	0.45% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.20% p.a.
Ticket Fee der Stiftung	CHF 0

d) Mandate Invest

Vermögensverwaltungsmandate mit Direktanlagen, Zertifikaten, Anlagefonds, Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühr	0.45% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.45% p.a.
Ticket Fee der Stiftung	CHF 0

¹ Bei allen aufgeführten Wertschriftenlösungen beschränkt die Stiftung ihre wiederkehrende Stiftungsgebühr (ohne Vermögensverwaltung/Beratung) auf CHF 625 pro Monat.

3 Kontoauflösungen

a) Prüfungen/Dienstleistungen zu Auszahlungen

Freizügigkeitseinrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

CHF 0

Pensionierung

CHF 0

Invalidität oder Tod in Sonderfällen (insb. bei Zahl-/Wohnadresse im Ausland, mehreren Anspruchsberechtigten, komplexen Fällen)

CHF 250

Selbständigkeit

CHF 250

b) Emigration Service (definitive Wohnsitzverlegung ins Ausland)

Standard Service – Transaktionsabwicklung pro Konto

CHF 475

Premium Service – Transaktionsabwicklung pro Konto mit Expressüberweisungen innerhalb von 10 Arbeitstagen

CHF 950

Einholen der Wegzugsbestätigung in der Schweiz

CHF 50

Einholen des Sozialversicherungsnachweises EU-/EFTA-Land

CHF 100

Rückforderung der Quellensteuer beim Steueramt des Kantons Schwyz

CHF 475

4 Auslieferung von Wertschriften

Auslieferung von Wertschriften (pro Position):

Gesamtgebühr (pro Position, inkl. Bank- und Stempelgebühren) max. CHF 250

Allfällige Gebühren der ausliefernden Bank trägt die Stiftung. Ein Teil dieser Gesamtgebühr wird von der Stiftung an die ausliefernde Bank weitergeleitet, soweit die Titellieferung bei der ausliefernden Bank gebührenpflichtig ist.

5 Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz in der Schweiz

CHF 400

Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz im Ausland

CHF 600

Verpfändung pro Fall

CHF 0

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, u.a. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

6 Berechnung Einkaufsbedarf

Berechnungen für Einkäufe zur Ausfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung pro Fall

CHF 300

7 Diverses

Adressnachforschungen

CHF 50

Strategiewechsel

CHF 0

Liberty Connect

CHF 0

8 Zusatzdienstleistungen und -kosten der Stiftung

Von der versicherten Person verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung oder von Dritten, wie z.B. Expresssendungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Unterlagen, Übersetzungen usw., werden dem Vorsorgeguthaben der versicherten Person zu einem Stundenansatz von CHF 180 direkt belastet. Die Leistungen Dritter werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet oder separat in Rechnung gestellt.

Art. 4 Berechnung und Belastung/Rechnungsstellung der Kosten und Entschädigungen

1 Für Arbeitgeber

Alle in Art. 2 aufgeführten Kostenbeiträge werden grundsätzlich dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Vertragsauflösung (Art. 2 Ziff. 6), einer Gesamt- oder Teilliquidation (Art. 2 Ziff. 7) sowie die Kosten für Aufwendungen von Dritten (Art. 2 Ziff. 9) werden vorrangig von den freien Mitteln des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

2 Für versicherte Personen

Gebühren der Beauftragten werden dem Vorsorgeguthaben der versicherten Person belastet oder in Rechnung gestellt.

Falls nicht anders vermerkt, erfolgt die Belastung der Entschädigungen im Falle eines Austritts aus der Stiftung pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.

Berechnungsbasis für die laufenden Entschädigungen ist der für die Abrechnungsperiode bestimmte durchschnittliche Marktwert des gesamten Vorsorgeguthabens.

Alle wiederkehrenden Entschädigungen werden dem Vorsorgeguthaben monatlich belastet.

Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet oder in Rechnung gestellt.

Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Entschädigung und Kosten verwerten und das Vorsorgeguthaben entsprechend belasten.

Art. 5 Vergütungen Dritter

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, der versicherten Person offenzulegen und gutzuschreiben.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 7 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls möglich jährlich, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu allfällig geltenden Vorzugszinssätzen verzinst werden.

Art. 9 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 10 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der versicherten Person, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreuungsort für versicherte Personen/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. September 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Kostenreglement vom 1. Juli 2020.

Schwyz, 24. September 2021

Stiftungsrat der Liberty 1e Flex Investstiftung